

# *Satzung*

## *Privilegierte Schützengesellschaft zu Neustadt/Sachsen 1468 e.V.*



*Stand vom 26.02.2011*



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins_____	4
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit_____	4
§ 3	Vereinsmitgliedschaft_____	5
§ 4	Beitragswesen_____	5
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder_____	5
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft_____	6
§ 7	Organe des Vereins_____	7
§ 8	Die Mitgliederversammlung_____	7
§ 9	Der Vorstand_____	8
§ 10	Aufgaben und Beschlüsse des Vorstandes_____	8
§ 11	Kassenprüfer_____	9
§ 12	Ordnungen_____	9
§ 13	Protokollierung_____	9
§ 14	Auflösung des Vereins_____	10
§ 15	Satzungsänderung_____	10

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Privilegierte Schützengesellschaft zu Neustadt/Sa. 1468 e.V.“, kurz PSG genannt.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Registernummer VR 20757 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt/Sachsen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist der freiwillige Zusammenschluss von Sport- und Traditionsschützen zur Förderung und Pflege des Schießsports als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß der Abgabenordnung Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke". Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Ziele des Vereins sind:
  - a) Gewährleistung eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebs unter strikter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und Schießsportregeln
  - b) Ausrichtung und Durchführung von Schießsportveranstaltungen und Schützenfesten
  - c) Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), des Landesportbundes Sachsen, den regionalen Schützenverband und seinen jeweiligen Unterstrukturen
  - d) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in schießsportlichen Angelegenheiten
  - e) Pflege und Förderung des Jugendsports
  - f) Beratung und Unterstützung der Behörden in schießsportlichen Angelegenheiten
  - g) Öffentlichkeitsarbeit über den Schießsport
  - h) Teilnahme am kulturellen Leben der Stadt Neustadt durch Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen mit eigenständigen Beiträgen des Vereins verschiedener Art und Unterstützung anderer Veranstaltungen durch tätige Hilfe
  - i) Förderung der Geselligkeit und Kameradschaft der Vereinsmitglieder untereinander und mit Sportschützen anderer Vereine
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Doping sind verboten.

## **§ 3 Vereinsmitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind:
  - a) ordentliche Mitglieder und
  - b) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung beider Elternteile bzw. der gesetzlichen Vertreter. Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter haben die Pflicht die Beiträge gemäß Beitragsordnung zu entrichten. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, womit die Satzung anerkannt wird. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so hat er dies dem Bewerber nachweislich unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber binnen zwei Wochen nachweislich Einspruch erheben und die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Pflicht, Beiträge zu zahlen und gemeinnützige Arbeit zu leisten, befreit.

## **§ 4 Beitragswesen**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, folgende Leistungen für den Verein zu erbringen:
  - a) Aufnahmegebühr
  - b) den jährlichen Mitgliedsbeitrag
  - c) gemeinnützige Arbeit für den Verein
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages, die Zahlungsweisen, sowie die Ableistung bzw. Abgeltung der zu leistenden gemeinnützigen Arbeit werden in der Beitragsordnung geregelt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

- (1) Alle Mitglieder des Schützenvereins sind in den Mitgliederversammlungen gleichwertig stimmberechtigt, sofern sie volljährig sind. Alle Vereinsämter und -funktionen können nur von volljährigen Mitgliedern ausgeübt werden. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und sich an der Aussprache zu beteiligen.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Schießbetrieb sowie die Benutzung vereinseigener Geräte und Anlagen ist die Mitgliedschaft im Verein. Für Gast-schützen können in der Sportstättenordnung Sonderregelungen getroffen werden.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet
- a) die Ziele und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) sich stets sportlich und ehrlich zu verhalten,
  - c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - d) den Jahresbeitrag bis 15.01. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten,
  - e) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, insbesondere Mitgliederversammlungen, Vereinsmeisterschaften, Königsschiessen und Schützenfesten,
  - f) sich an Arbeitseinsätzen zur Erhaltung der Schießanlage zu beteiligen,
  - g) Änderungen ihrer Postanschrift, Bankverbindung und Telefonnummern unverzüglich dem Verein mitzuteilen; alle Nachteile, die dem Verein aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Mitglieds.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und muss mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt sein.
- (3) Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken grösstenteils zuwider oder kommt es trotz schriftlicher Mahnung des Schatzmeisters mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages mehr als 3 Monate in Rückstand, so kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Die Entscheidung über den Ausschluß bedarf der Schriftform und ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben. Ist das betreffende Mitglied nicht einverstanden, kann es innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Einlegung der Berufung hat schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand des Vereins zu erfolgen.
- (4) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschliessungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschliessungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (5) Bei Tod eines Mitgliedes enden alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Abgeltung der gemeinnützigen Arbeit. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung und  
b) der Vorstand.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal einzuberufen, möglichst für das 4. Quartal. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder eine Änderung des Satzungszweckes vorgenommen werden soll.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - c) den Beschluss über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss
  - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - e) die Satzungsänderungen
  - f) die Beschlussfassung über Anträge
  - g) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen.
  - h) die Entscheidung der angefochtenen Aufnahmen bzw. Ausschlüsse von Mitgliedern
  - i) die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied des Vereins mindesten vier Wochen vor dem Termin.
- (4) Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung, die unter die besondere Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gemäß. §8 Abs. 2 dieser Satzung fallen, ist nicht zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet. Bei Verhinderung von Beiden wird durch die Mitgliederversammlung ein Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Zweckänderungen des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Zustimmung aller Mitglieder vorgenommen werden. Nicht anwesende Mitglieder müssen Ihre Zustimmung schriftlich vor der Versammlung abgeben.

- (9) Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (10) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- (11) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal sieben von der Mitgliederversammlung gewählten volljährigen Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die übrigen Vorstandsmitglieder fungieren als Beisitzer mit vollem Stimmrecht.
- (2) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder und ihre Funktion gem. Abs. 1 bestimmt die Mitgliederversammlung jeweils vor der Wahl des Vorstandes für die Dauer einer Amtsperiode.
- (3) Die Wahl des Vorstandes findet alle 2 Jahre statt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung und der Annahme des Amtes durch das gewählte Vorstandsmitglied. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied im Verein ist.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand für die restliche Zeit ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Eine Vertretung als Vorstand nach § 26 BGB ist nicht möglich.
- (7) Wenn zwei Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind muss eine Ersatzwahl stattfinden.

## **§ 10 Aufgaben und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist insbesondere für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er kann dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden in oder außerhalb von Sitzungen durch Abstimmung gefasst. Die Sitzungen werden regelmäßig vom Vorsitzenden einberufen. Bei Bedarf wird eine schriftliche Abstimmung von ihm veranlasst. Für die schriftlichen Abstimmungen ist vom Vorsitzenden eine angemessene Frist zur Beantwortung zu bestimmen. Stimmabgaben, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich vertreten (§ 26 BGB) durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister, mindestens jedoch durch zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam.



- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Sitzungs- bzw. Abstimmungsleiter ist der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand kann nach Bedarf Sportwarte, Schießleiter u.ä. einsetzen und entbinden. Der Vorstand bestimmt ihre Aufgaben, z.B. Trainingsleitung, Mannschaftsführung, Abnahme der Leistungsnachweise, Instandhaltungsarbeiten auf dem Schießstand etc. Alle diese Warte und Leiter sind an die Weisungen des Vorstands gebunden.

## **§ 11 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Finanzen des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, Einhaltung der Haushaltsplanung u.a. mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu überprüfen. Hierüber erstatten sie der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.
- (3) Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandmitglieder.
- (4) Scheidet der Schatzmeister innerhalb eines Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, muss vor der Übergabe der Geschäfte an seinen Nachfolger eine außerordentliche Kassenprüfung stattfinden.
- (5) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (6) Scheidet ein Kassenprüfer aus, ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Kassenprüfer einzuberufen, oder stattdessen durch einen Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht das nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

## **§ 12 Ordnungen**

In Ergänzung der Satzung erarbeitet der Vorstand eine Beitragsordnung, eine Sportstättenordnung und bei Bedarf weitere Ordnungen. Bestätigungen, Änderungen oder Aufhebungen dieser Ordnungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 13 Protokollierung**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sind unter Angabe des Ortes, der Zeit, der Anwesenheitsliste und der Abstimmungsergebnisse jeweils Niederschriften anzufertigen und aufzubewahren. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden.
- (2) Der Verein kann nur mit 4/5 der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese ist insoweit nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate vorher unter Angabe dieser Tagesordnung erfolgte.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Einrichtung: Sächsischer Schützenbund e.V., die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (4) Das Vereinsvermögen muss für die Dauer von 1 Jahr treuhänderisch verwaltet werden mit dem Ziel, es im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

## **§ 15 Satzungsänderung**

Die am 06.03.1990 errichtete und zuletzt am 17.12.1993 geänderte Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.11.2010 neu gefasst und mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.02.2011 ergänzt. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung ins Vereinsregister ist am \_\_. \_\_.2011 erfolgt.